

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim;
Bürgerversammlungen im Jahr 2012 S. 211

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung S. 212

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Bekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Erding;
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörper-
beseitigung Erding am 15.10.2012 S. 213

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung Bachabkehr 2012 S. 214

Neubau eines Doppelhauses – Bescheide vom 31.08.2012
- Dr.-Hefner-Straße 8 S. 215
- Dr.-Hefner-Straße 10 S. 217

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 220

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

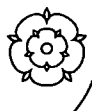
| | |
|---|--------|
| Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim | S. 221 |
|---|--------|

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), berufe ich folgende

Bürgerversammlungen im Jahr 2012

ein:

Dienstag, 25. September 2012, 19.00 Uhr

Stadtbereich Süd

Kirchenwirt Pang, Panger Str. 25

Schwaig, Hohenofen, Westerndorf am Wasen,
Aising, Pang, Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Dienstag, 2. Oktober 2012, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte Süd-West

Gasthaus Turneralm, Turnerweg 39

Alt-Fürstätt, Unterfürstätt, Am Gries, Endorferau,
Oberwöhr, Aisingerwies

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte

Gasthaus zum Stockhammer, Max-Josefs-Platz 13

Stadtmitte, Küpferling

Mittwoch, 10. Oktober 2012, 19.00 Uhr

Stadtbereich Nord

Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Str. 101

Westerndorf St. Peter, Wernhardsberg,
Langenpfunzen, Egarten, Mitterfeld, Wehrfleck, Erlenau

Mittwoch, 17. Oktober 2012, 19.00 Uhr

Stadtbereich Ost

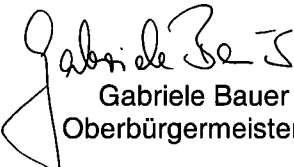
Landgasthof Happinger Hof, Happinger Str. 23 - 25

Kastenau, Kaltwies, Kaltmühl, Happing
Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Tagesordnung:

1. Bericht der Oberbürgermeisterin
2. Beantwortung von Anregungen, Anfragen und Anträgen aus der Bürgerschaft, die **spätestens eine Woche** vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sind hierzu herzlich eingeladen.


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen in der Stadt Rosenheim

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 10.09.2012
Ilmberger, LD

„Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Zweckverband
für Tierkörper-
beseitigung

Am Montag, den **15.10.2012, 10.00 Uhr** findet im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2011.
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013.
3. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2013.
4. Verschiedenes

Erding, 03.09.2012

Helmut Helfer

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Helfer

- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Bachabkehr 2012**

Stadbäche werden abgelassen

Die diesjährige Bachabkehr im Stadtgebiet findet in der Zeit vom

Samstag, 06.10.2012 bis Samstag, 20.10.2012

statt.

Die Wasserzufuhr für den Werkkanal und die Stadbäche wird am Samstag, 06.10.2012 um 04.00 Uhr morgens unterbrochen, so dass die Bäche ab Samstag leer sein werden. Am Samstag, 20.10.2012, also zwei Wochen später, werden die Schleusen um 17.00 Uhr langsam geöffnet, so dass am darauf folgenden Sonntag in den frühen Morgenstunden der volle Wasserstand wieder erreicht sein wird.

Rosenheim, 13.09.2012


Moskart



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt

Königstraße 24

Dezernat VI

Heilig-Geist-Straße

Herr Hofmeister

229

Haltestelle

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Tel./Durchwahl

Fax/Durchwahl

E-Mail

Postanschrift

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

08031-365-1673

08031-365-2074

bauordnungsamt@rosenheim.de

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

VI/63 Hm/zo 087/2012-N

Rosenheim, den

31.08.12

**Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neubau eines Doppelhauses - Haus 1**

Bauort: Dr.-Hefner-Straße 8

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1691/ 4

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 01.03.2012 Nummer 087/2012-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Dr.-Hefner-Straße 8 (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).
2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom Januar 2012 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 02.04.2012 ist zu beachten.
3. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

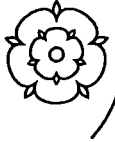
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Neumeier



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt

Königstraße 24

Dezernat VI

Heilig-Geist-Straße

Herr Hofmeister

229

Haltestelle

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Tel./Durchwahl

Fax/Durchwahl

E-Mail

Postanschrift

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

08031-365-1673

08031-365-2074

bauordnungsamt@rosenheim.de

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

VI/63 Hm/zo 088/2012-N

Rosenheim, den

31.08.12

Bezeichnung des Bauvorhabens: Neubau eines Doppelhauses - Haus 2

Bauort: Dr.-Hefner-Straße 10

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1691/ 4

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 01.03.2012 Nummer 088/2012-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

1. Das Gebäude erhält die amtliche Bezeichnung Rosenheim, Dr.-Hefner-Straße 10 (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Rosenheim).
2. Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe des Entwässerungsplanes vom Januar 2012 wird gem. § 10 Abs. 3 der städt. Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.04.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.04.2012, genehmigt. Das abwassertechnische Gutachten vom 02.04.2012 ist zu beachten.
3. Antragsgemäß wird zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.


Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Neumeier



II.

Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

| Sparurkunden: | ausgestellt auf: | auf Antrag von: |
|----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Sparkassenbuch Nr. 3007932555 | Gertrud Nigl | Franz Sandbichler |
| Sparkassenbuch Nr. 4384003499 | Therese Meier | Therese Meier |

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 29.08.2012

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

| Sparurkunden: | ausgestellt auf: | auf Antrag von: |
|----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Sparkassenbuch Nr. 3386023323 | Anian Plank | Anian Plank |

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 05.09.2012

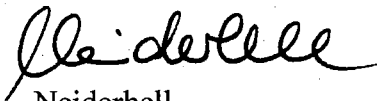
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

**Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Rosenheim**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2012 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 17 vom 24.08.2012 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 03.09.2012

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim



Neiderhell
Verbandsvorsitzender